Legende

Pflichtmaßnahmen

PNSG-alt6:

- Keine forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Juli auf den Grundstücken der Gemarkung Gresaubach, Flur 5, Flurstücke 18, 19, 20, 21, 57, 22/1, 23/1, 86/1, 88/1, 89/1, 90/1 und 46/14

Behörden-assoziierte Maßnahmen

BP19.19: Entbuschung/Erstpflege/Gehölzentnahme großflächig

BF9.31: Verbesserung der Wasserführung (z.B. partielles Vertiefen,...)

Freiwillige Maßnahmen

F4Biodiv: Waldbewirtschaftung gemäß Biodiversitätsstrategie

F4.4: Nutzungsaufgabe/Nutzungsverzicht

F8.29: Umwandlung von Nadelholzbeständen an Gewässern in standortgerechte Bachuferwälder

F9.30: Naturnahe Umgestaltung von Gewässern

F19.24: Mähen der Flächen in einem 3-5 jährigen Rhythmus mit Austrag von Schnittgut

F4.5: Erhalt und Entwicklung Waldinnen-/außensäume

F19.23: Optimierte Trassenpflege

Freiwillige Maßnahmen außerhalb des Gebietes

F1A: Extensive Grünlandnutzung*

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
- keine Düngung oder Kalkung, Walzen oder Eggen bis zum 1.März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT
- keine Anpflanzungen mit Obstbäumen

* Die Vorgaben zur Wildschadensbeseitigung müssen nicht zwingend umgesetzt werden

F1.2h: Extensive Grünlandnutzung von Nasswiesen: 1-2-schürige Mahd ab 01.07., keine Düngung

F4Biodiv: Waldbewirtschaftung gemäß Biodiversitätsstrategie

- dauerwaldartige Nutzung mit dem Ziel Buchenmischwald mit Sukzessionsmosaik aller Waldentwicklungsphasen
- langfristige Überführung einheimischer Nadelbaumbestände in Laubbaumbestände, Reduktion nichteinheimischer Nadelbaumanteile auf maximal 20%
- Belassen von mind. 5 vitalen, zukünftigen Biotopbäumen bzw. Altbäumen je ha im Sinne von Biotopbaum- /Altbaumanwärtern; Baumarten: Eiche, Buche, Bergahorn, Hainbuche, Esche, Bergulme
- Belassen von mindestens 40 Vfm Laub-Derbholz zur Entwicklung von Totholzlebensgemeinschaften
- Beachtung aller Aspekte der Biodiversitätsstrategie -Teil Wirtschaftswald

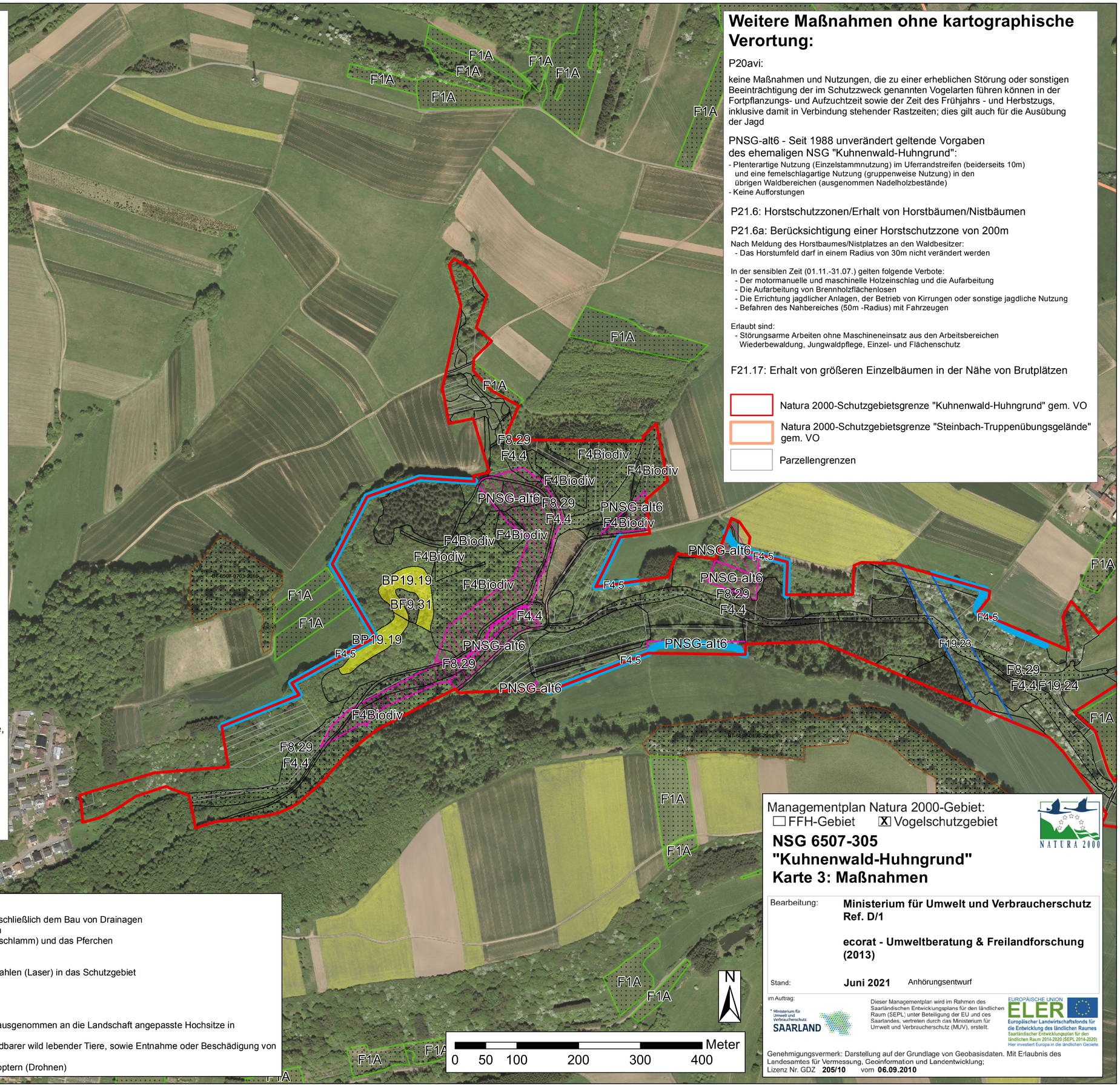

Weitere Maßnahmen ohne kartographische Verortung:

P20avi:

keine Maßnahmen und Nutzungen, die zu einer erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Vogelarten führen können in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie der Zeit des Frühjahrs - und Herbstzugs, inklusive damit in Verbindung stehender Rastzeiten; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd

PNSG-alt6 - Seit 1988 unverändert geltende Vorgaben des ehemaligen NSG "Kuhnenwald-Huhngrund":

- Plenterartige Nutzung (Einzelstammnutzung) im Uferrandstreifen (beiderseits 10m) und eine femelschlagartige Nutzung (gruppenweise Nutzung) in den übrigen Waldbereichen (ausgenommen Nadelholzbestände)
- Keine Aufforstungen

P21.6: Horstschutzzonen/Erhalt von Horstbäumen/Nistbäumen

P21.6a: Berücksichtigung einer Horstschutzzone von 200m

Nach Meldung des Horstbaumes/Nistplatzes an den Waldbesitzer:
- Das Horstumfeld darf in einem Radius von 30m nicht verändert werden

In der sensiblen Zeit (01.11.-31.07.) gelten folgende Verbote:
- Der motormanuelle und maschinelle Holzeinschlag und die Aufarbeitung
- Die Aufarbeitung von Brennholzflächenlosen
- Die Errichtung jagdlicher Anlagen, der Betrieb von Kirrungen oder sonstige jagdliche Nutzung
- Befahren des Nahbereiches (50m -Radius) mit Fahrzeugen

Erlaubt sind:
- Störungsarme Arbeiten ohne Maschineneinsatz aus den Arbeitsbereichen Wiederbewaldung, Jungwaldpflege, Einzel- und Flächenschutz

F21.17: Erhalt von größeren Einzelbäumen in der Nähe von Brutplätzen

Natura 2000-Schutzgebietsgrenze "Kuhnenwald-Huhngrund" gem. VO

Natura 2000-Schutzgebietsgrenze "Steinbach-Truppenübungsgelände" gem. VO

Parzellengrenzen

Allgemein zu beachtende Verbote der VO/ es ist unzulässig:

- Trockenlegung von Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus, einschließlich dem Bau von Drainagen
- Umbrechen von Brach- und Dauergrünlandflächen; dies gilt nicht für ökologische Vorrangflächen
- Anwendung und Ausbringen von Pestiziden und organischem Flüssigdünger (einschließlich Klärschlamm) und das Pferchen von Wanderschafherden
- Aufforstungen vorzunehmen
- Anwendung oder das Einwirken lassen pyrotechnischer Artikel oder künstlich gerichteter Lichtstrahlen (Laser) in das Schutzgebiet
- Aufstellen von Wohnwagen und Containern
- Zu Lagern und Feuer zu machen
- Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen
- Durchführung von Motorsport- und sonstigen Veranstaltungen
- Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen, auch solcher, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise
- Entfernen und Schädigen wild wachsender Pflanzen, Beunruhigung, Fang oder Tötung nicht jagdbarer wild lebender Tiere, sowie Entnahme oder Beschädigung von Puppen, Larven, Eiern oder Brut- und Wohnstätten
- Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern (Drohnen)

Managementplan Natura 2000-Gebiet:
☐ FFH-Gebiet ☒ Vogelschutzgebiet

NATURA 2000

NSG 6507-305 "Kuhnenwald-Huhngrund" Karte 3: Maßnahmen

Bearbeitung: **Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Ref. D/1**

ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung (2013)

Stand: **Juni 2021** Anhörungsentwurf

im Auftrag:
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz SAARLAND

Dieser Managementplan wird im Rahmen des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (SEPL) unter Beteiligung der EU und des Saarlandes, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV), erstellt.

EUROPÄISCHE UNION ELER Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014-2020)
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Genehmigungsvermerk: Darstellung auf der Grundlage von Geobasisdaten. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung; Lizenz Nr. GDZ **205/10** vom **06.09.2010**